



# Gemeinsame Elternschaft nach Trennung - einen rechtlichen Rahmen schaffen

basierend auf E. Kruk (2013) The Equal Parent  
Presumption

# Inhalt



## Ausgangslage

Politikempfehlungen Nachtrennungssorge

Säule 1 – rechtliches Leitbild

Säule 2 – Hilfestellung für Eltern

Säule 3 – Vorbeugung durch Aufklärung

Säule 4 – Rechtsdurchsetzung als Schutz vor Missbrauch

# Status-quo Familienrecht

Regelungen im BGB auf Residenzmodell ausgerichtet: einer betreut, einer bezahlt



Kindeswohl im Familienrecht nicht definiert



Marginalisierung eines Elternteils ist die Regel nicht die Ausnahme



gerichtliche Auseinandersetzungen um Sorge- und Umgang steigen seit Jahren



Kontaktabbruch nach Trennung in Deutschland im europ. Vergleich hoch

**konfliktschürende rechtliche Regelungen führen zu einer hohen und teils chronischen Stressbelastung für Eltern und Kinder → psychische und physische Einschränkungen bei Eltern und Kindern sind messbar**

# Inhalt



Ausgangslage

**Politikempfehlungen Nachtrennungssorge**

Säule 1 – rechtliches Leitbild

Säule 2 – Hilfestellung für Eltern und Kinder

Säule 3 – Vorbeugung durch Aufklärung

Säule 4 – Rechtsdurchsetzung als Schutz vor Missbrauch



# Grundlagen

- **elterliche Verantwortung für Bedürfnisse Ansatz**  
Bedürfnisse von Kindern ernstnehmen: Autonomie/Mitsprache, Konfliktfreiheit und viel Zeit mit beiden Eltern
- **Gleichbehandlung zusammenlebender und getrennter Eltern**  
undefiniertes Kindeswohl durch Prüfung definierte Kindeswohlgefährdung ersetzen (negative Kindeswohlprüfung)
- konflikterschürende **Fehlanreize** im Recht **beseitigen**
- **substantielle Veränderungen** des rechtlichen Rahmens, die deutlich über eine Änderung von Begrifflichkeiten hinausgehen



# Grundsätze Nachtrennungssorge

1. **elterliche Verantwortungsübernahme** – welche Vorstellungen und Wünsche hat jeder Elternteil für ein Betreuungsarrangement
2. **Kontinuität** – wie war die Betreuung vor der Trennung geregelt, wie hat sich jeder Elternteil bisher eingebracht
3. **Bedürfnis** von Kindern, **von allen Eltern substantiell** und **aktiv betreut** zu werden, Rechnung tragen
4. **Schutz vor Gewalt und Missbrauch**

# Inhalt



Ausgangslage

Politikempfehlungen Nachtrennungssorge

**Säule 1 – rechtliches Leitbild**

Säule 2 – Hilfestellung für Eltern und Kinder

Säule 3 – Vorbeugung durch Aufklärung

Säule 4 – Rechtsdurchsetzung als Schutz vor Missbrauch



# 1 rechtliches Leitbild einer geteilten elterlichen Verantwortung

Ausgangspunkt ist die widerlegbare Vermutung der Kindeswohldienlichkeit einer tatsächlich geteilten Betreuung nach Trennung. Dieses Leitbild wird in 4 Schritten operationalisiert

1. Alle Eltern reichen einen **Vorschlag** für eine Betreuungsarrangement ein
2. Bei abweichenden Vorstellungen findet zuerst das **Kontinuitätsprinzip** Anwendung
3. Wenn beide Eltern angeben, sich vornehmlich um die gemeinsamen Kinder gekümmert zu haben, ist die Rückfalloption das **Beste Interesse des Kindes: eine tatsächlich geteilte Betreuung**
4. **Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch**



# 1.1 Elternvorschläge Betreuungsarrangement

Eltern können die Bedürfnisse ihrer Kinder und ihre eigenen Möglichkeiten zur Betreuungsübernahme am Besten einschätzen → Vorschlag für den eigenen Beitrag zum Betreuungsarrangement

- Begründung warum das vorgeschlagene Betreuungsarrangement dem Wohl der Kinder dient
- Beschreibung welche eigenen Anstrengungen unternommen werden, um das Betreuungsarrangement kindgerecht auszugestalten
- Angabe wie berufliche Verpflichtungen und sonstige Lebensumstände (Wohnort, Wohnverhältnisse etc.) mit der Elternverantwortung vereinbar sind

► **Betonung der Eltern- bzw. Eigenverantwortung und Elternautonomie gem. Art. 6 GG**



## 1.2 Kontinuität der Kinderbetreuung

Sollten die Vorstellungen der jeweiligen Betreuungsübernahme voneinander abweichen, greift das Kontinuitätsprinzip

- Der Betreuungsanteil jedes Elternteils nach der Trennung entspricht demjenigen vor der Trennung

**fairer geschlechtsneutraler und einfach zu handhabender Grundsatz zur Lösung von Konflikten**



## 1.3 geteilte tatsächliche Verantwortung

Sollten die Angaben zur primären Verantwortungsübernahme vor der Trennung voneinander abweichen, greift die Vermutung der Kindeswohldienlichkeit der tatsächlichen geteilten Betreuungsverantwortung

- Rückfalloption der tatsächlichen geteilten Betreuungsübernahme bietet klare Orientierung
- bei Dissens keine aufwändige und Streit eskalierende Suche nach dem primär zuständigen Elternteil



**geschlechtsneutraler und Betreuungszeit maximierender Grundsatz, der starke Brüche in dem Betreuungsarrangement nach Trennung vermeidet**



# 1.4 Schutz vor Vernachlässigung und Missbrauch

Die Vermutung geteilter elterlicher Verantwortung ist in Fällen von nachgewiesener familiärer Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch widerlegt

- strafrechtlich relevante und in einem Strafrechtsprozess festgestellte Fälle von Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch schließen die Übernahme substantieller Elternverantwortung aus
- Strafgerichtsbarkeit ist der Tragweite von Kindeswohlgefährdung angemessen, und i. d. R. besser in der Lage als Familiengerichtsbarkeit (u. a. EinzelrichterInnen) strafrechtlich relevante Sachverhalte zu ermitteln

► **Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung und gleichzeitig Schutz vor Verleumdung und taktischer Anschuldigung durch strafrechtliche Tatbestandsermittlung**

# Inhalt



Ausgangslage

Politikempfehlungen Nachtrennungssorge

Säule 1 – rechtliches Leitbild

**Säule 2 – Hilfestellung für Eltern und Kinder**

Säule 3 – Vorbeugung durch Aufklärung

Säule 4 – Rechtsdurchsetzung als Schutz vor Missbrauch

## 2 Hilfestellung – Aufklärung, Mediation und Intervention



Hilfestellung und Begleitung vor, während und nach der Trennung

- um das Abgleiten und Verharren in der Konflikthaftigkeit zu vermeiden

- und den Blick für die Bedürfnisse der Kinder zu schärfen



## 2a Trennungsberatung

- Fokus auf das kindliche Erleben der Trennung
- Aufklärung über typische Verhaltensweisen, Probleme und Trennungsphasen
- Aufzeigen von Konfliktlösungsmechanismen und Strategien
- rechtliche Rahmenbedingungen
- institutionelle Hilfsangebote für Trennungsfamilien

▶ **Frühzeitige Sensibilisierung für die Herausforderungen einer Trennung und kindliche Erfahrungswelten**



## 2b Mediation

Voraussetzung ist ein Leitbild der tatsächlichen gemeinsamen Elternschaft nach Trennung und die Beseitigung konfliktschürender Ansätze wie „einer betreut, einer bezahlt“.

1. Ermittlung ob Bereitschaft zur therapeutischen Mediation besteht
2. Übersicht der Betreuungsarrangements gemeinsamer Elternschaft die den kindlichen Bedürfnissen gerecht werden
3. Unterstützung von Verhandlungen über einen individuellen Betreuungsplan auf Basis kooperativer Elternschaft
4. Hilfe bei der Umsetzung und Festigung des Betreuungsplans

**Leitbild gemeinsamer und geteilter Verantwortung ist Grundlage für die Bereitschaft zur niederschweligen Konfliktbearbeitung**



## 2c Nachtrennungsfamilientherapie

Mehrere seit Jahren erfolgreiche Ansätze zur therapeutischen Nachtrennungsbegleitung in konflikthaften Konstellationen stehen zur Verfügung.

„Kinder sollten die guten Eigenschaften beider Eltern erkennen können und Eltern sollten mittelfristig eine positive Elternbeziehung entwickeln.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Kruk (2013) The Equal Parent Presumption, S. 140



## 2c Nachtrennungsfamilientherapie

1. Supervision des Betreuungsmodells und wie es „gelebt“ wird
2. Förderung positiver Interaktionsmuster durch gewaltfreie Kommunikation und Stärkung der Problemlösungskompetenz
3. Individuelle Beratung und Begleitung für jedes Kind einzeln und jede Eltern-Kind-Dyade für längeren Zeitraum nach der Trennung
4. Hilfe bei der Verarbeitung von emotionalen Verletzungen im Zuge der Trennung
5. regelmäßige Überprüfung der Betreuungsregelung auf Angemessenheit vor (insb. bei größeren Veränderungen äußerer oder familiärer Umstände)

**Begleitung für den Aufbau und die Aufrechterhaltung positiver Elternbeziehungen soll durchgängig verfügbar sein**



## 2d Betreuungs Koordinator und parallele Elternschaft

1. Betreuungs Koordinatorin begleitet konsistente Umsetzung der Betreuungsregelung, hilft Übergänge konfliktfrei zu bewerkstelligen und ist erste Anlaufstation für Konfliktschlichtung
2. Wenn die Konflikthaftigkeit nicht abnimmt ist parallele Elternschaft eine Option, während der Elternkontakt auf ein Minimum reduziert wird. Ggf. können Entscheidungsbereiche aufgeteilt werden (e. g. Schule, Gesundheit etc.)

**dauerhafte Begleitung hilft schädliche Konflikte einzudämmen und die Belastung für Eltern und Kinder zu mindern**

# Inhalt



Ausgangslage

Politikempfehlungen Nachtrennungssorge

Säule 1 – rechtliches Leitbild

Säule 2 – Hilfestellung für Eltern und Kinder

**Säule 3 – Vorbeugung durch Aufklärung**

Säule 4 – Rechtsdurchsetzung als Schutz vor Missbrauch

# 3 Vorbeugung und Wissensvermittlung



1. Aufnahme der Themen Paarbeziehung, Folgen von Trennung und gemeinsame Elternschaft in den Lehrplan öffentlicher Schulen
2. regelmäßige Schulungen für die Richterschaft und helfende Professionen zu gemeinsamer Elternverantwortung nach Trennung und dem Leitbild tatsächlich geteilter Betreuung
3. Aufklärungsarbeit und Öffentlichkeit für die sozialen Probleme, die aus Vaterlosigkeit, Eltern-Kind-Entfremdung und mangelnder Verantwortungsübernahme nach Trennung resultieren

▶ **gemeinsame Elternverantwortung nach Trennung bedarf der Öffentlichkeit, um sich als Leitbild zu etablieren**

# Inhalt



Ausgangslage

Politikempfehlungen Nachtrennungssorge

Säule 1 – rechtliches Leitbild

Säule 2 – Hilfestellung für Eltern und Kinder

Säule 3 – Vorbeugung durch Aufklärung

**Säule 4 – Rechtsdurchsetzung als Schutz vor Missbrauch**



# 4 Rechtsdurchsetzung

„Kinder müssen sich sicher sein dürfen, dass ihre Beziehung zu allen Eltern von der Gesellschaft geschützt wird.

Wird ein Elternteil herabgewürdigt, so trifft dies auch das Kind“

<sup>1</sup> Kruk (2013) The Equal Parent Presumption, S. 146



## 4 Kindesschutz

- In Fällen von familiärer Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung muss immer der Schutz der Kinder vorrangig sein
- Familiäre Gewalt sollte daher immer als Kindschutz- und Strafrechtstatbestand behandelt werden.
- Familiengerichte sind für die Aufklärung und Ahndung von Straftatbeständen nicht ausgelegt <sup>1</sup>
- Gleichbehandlung von Kindern mit zusammenlebenden und getrenntlebenden Eltern: bis ein Straftatbestand nachgewiesen ist, haben die Kinder ein Recht auf den Erhalt der Elternbeziehung

**familiäre Gewalt als Straftatbestand behandeln und nach strafrechtlichen Maßstäben aufklären und ahnden**

<sup>1</sup> Ernst, R. (2019) Dreierbesetzung der Familiengerichte in bestimmten Kindschaftsverfahren. NZFam, 4. S. 145 - 146



# 4 Durchsetzung von Betreuungsregelungen

die Verhinderung von Eltern-Kind-Interaktion durch einen Elternteil hat gravierende gesundheitliche Folgen für Kinder und betroffene Elternteile

- gerichtlich sanktionierte Betreuungsregelungen bedürfen notfalls des rechtlichen Schutzes und der tatsächlichen Durchsetzung durch das Familiengericht
- wenn Mediation nicht fruchtet, sollte die Verhinderung von Eltern-Kind-Kontakten als geminderte Erziehungseignung gewertet und notfalls sorgerechtliche Konsequenzen nach sich ziehen
- das Familiengericht sollte effektive finanzielle Abschreckung für Missachtung von Betreuungsregelungen etablieren

▶ die tatsächliche Durchsetzung von Betreuungsregelungen ist im Sinne des Kinderschutzes geboten